



ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

abas@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 15. September 2021

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 17. Juni 2021 mit der Vorlage zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) befasst. Wir danken Frau Nadja Sormani und Frau Deborah Balicki von Ihrem Amt für ihre Teilnahme an dieser Sitzung und die Erläuterungen zu dem in die Vernehmlassung gegebenen neuen Artikel 34a ArGV 2.

Diese neue Bestimmung ermöglicht Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die in bestimmten Dienstleistungsbetrieben tätig sind und eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder als Fachspezialist bzw. Fachspezialistin tätig sind, die Beschäftigung nach einem besonderen Jahresarbeitszeitmodell. Der Entwurf für den neuen Artikel sieht vor, dass sie ein Bruttojahreseinkommen von mehr als 120 000 Franken oder einen höheren Bildungsabschluss haben müssen und bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen sowie ihre Arbeitszeiten weitgehend selber definieren können.

Nach Ansicht der Mitglieder des KMU-Forums sind die geltenden Rechtsvorschriften auf die Bedürfnisse des Industriesektors der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zugeschnitten und tragen den heute in den anderen Wirtschaftssektoren vorherrschenden Realitäten und Anforderungen nicht in ausreichendem Masse Rechnung. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, die unter anderem auf das Aufkommen neuer Technologien (Digitalisierung) und veränderte Lebensgewohnheiten zurückzuführen sind, sollten im Arbeitsrecht besser berücksichtigt werden. Die aktuelle Regulierung entspricht nicht mehr den Bedürfnissen zahlreicher kleiner und mittlerer Unternehmen in der Schweiz, was dazu führen könnte, dass sie an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Aus diesen Gründen befürworten die Mitglieder unserer Kommission eine Flexibilisierung der Arbeitszeitregulierung. Ihrer Meinung nach geht die Vernehmlassungsvorlage diesbezüglich allerdings zu wenig weit.

Das KMU-Forum hat sich bereits 2012 und 2015 kritisch geäußert zu den geplanten neuen Artikeln 73a und b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), die den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung und die vereinfachte Arbeitszeiterfassung betrafen. Die Mitglieder unserer Kommission waren damals der Ansicht, die vorgeschlagenen Bestimmungen würden

nicht genügend auf das wachsende Bedürfnis nach einer grösseren Arbeitszeitflexibilisierung eingehen. Das KMU-Forum unterstützte in der Folge 2018 die Vorentwürfe zur Änderung des Arbeitsgesetzes im Zusammenhang mit den parlamentarischen Initiativen [16.414](#) Graber Konrad und [16.423](#) Keller-Sutter Karin. Die vorgeschlagene Regulierung sah vor, etwa 20 Prozent (nach Schätzungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates WAK-S) der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in allen Bereichen des Dienstleistungssektors dem Jahresarbeitszeitmodell zu unterstellen. Von der aktuell zur Vernehmlassung unterbreiteten Revisionsvorlage wären gemäss den Informationen im erläuternden Bericht insgesamt nur 1,9 Prozent aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Schweiz betroffen, womit die gesamtwirtschaftliche Bedeutung sehr gering wäre.

Wir sind der Meinung, alle Dienstleistungsbetriebe sollten das Jahresarbeitszeitmodell einführen können, wie dies übrigens auch die parlamentarische Initiative Graber fordert, die inzwischen von der nationalrätlichen Schwesterkommission (WAK-N) genehmigt wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gewisse Bereiche des Dienstleistungssektors, in denen die Einführung der Jahresarbeitszeit ebenfalls wünschenswert und nötig wäre, vom Geltungsbereich des neuen Artikels 34a ArGV 2 ausgenommen sind; der erläuternde Bericht liefert hierzu keinerlei Erklärungen.

Wie dies auch die Änderungsvorlage für das Arbeitsgesetz der WAK-S in Artikel 19a vorsah ([BBI 2019 5675](#)), sind die Mitglieder unserer Kommission der Meinung, dass für Sonntagsarbeit keine Bewilligung erforderlich sein sollte, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin einem besonderen Jahresarbeitszeitmodell unterstellt ist und die Sonntagsarbeit nach eigenem, freiem Ermessen ausserhalb des Betriebs erbringt. Für die Sonntagsarbeit sollte dem Arbeitnehmer in diesem Fall kein Lohnzuschlag bezahlt werden. Ausserdem sollte nach Meinung der Mitglieder des KMU-Forums für dem Jahresarbeitszeitmodell unterstellte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Ruhezeit unterbrochen werden können durch Arbeitsleistungen, die nach eigenem, freiem Ermessen ausserhalb des Betriebes erbracht werden (Art. 15a Abs. 4 der oben erwähnten Änderungsvorlage der WAK-S).

Gemäss der Mehrheit der Mitglieder unserer Kommission sollte das Arbeitsrecht noch stärker vereinfacht werden (über die laufende Revision hinaus), um angemessener auf das wachsende und in den letzten Jahrzehnten von den Arbeitgebern wie auch von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen angemeldete Bedürfnis nach einer grösseren Arbeitszeitflexibilisierung einzugehen. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch darauf zu achten, dass die getroffenen Flexibilisierungsmassnahmen die Regulierung nicht unnötig komplexer machen und dass für die betroffenen Unternehmen dadurch kein übertriebener Mehraufwand entsteht. Wir verlangen ausserdem, dass die Reformen, die in den letzten rund 15 Jahren relativ langsam vonstattengingen, etwas zügiger vorangetrieben werden.

Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen und Empfehlungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Industrieunternehmer, Vertreter des
Schweizerischen Gewerbeverbands